

Freiherr v. Zedlitz über die Zensur.

In der heutigen Sitzung des preussischen Landtages führte der Abgeordnete Freiherr v. Zedlitz zu dem Thema „Belagerungszustand und Beschränkung der Pressefreiheit“ in längerer Rede folgendes aus:

Das im Artikel 68 der Reichsverfassung vorgesehene Gesetz über die Erklärung des Kriegszustandes ist bisher noch nicht erlassen, und so dienten ältere Erlasse als Grundlage für die Verhängung des Belagerungszustandes bei Beginn des Krieges. Diese Verordnungen sind in manchen Beziehungen etwas veraltet. Es ist daher selbstverständlich, daß bei ihrer Durchführung mancherlei Zweifel bestanden und vielfache Wünsche auf Abänderung hervorgerufen sind. In der Kommission herrschte darüber Uebereinstimmung, daß es während des Krieges nicht angängig sei, im Wege der Gesetzgebung hier eine Neuordnung zu schaffen, sondern daß der Zeitpunkt der Abhilfe

bis nach Friedensschluß

zu verschieben sei, und zwar derart, daß man im Wege der Reichsgesetzgebung den Belagerungszustand einheitlich zu regeln habe. Es war der einmütige Wunsch der Kommission, daß die Inangriffnahme dieses Reichsgesetzes sofort nach Friedensschluß erfolgen möge. Durch den Belagerungszustand geht ja bekanntlich die vollziehende Gewalt auf die Militärbehörden über. Die vollziehende Gewalt der Zivilbehörden wird insoweit aufgehoben, wie die Militärbehörden von der vollziehenden Gewalt Gebrauch machen. Bezüglich der Grenzen der Gewalt herrschte in der Kommission Uebereinstimmung darüber, daß die Militärbehörden an die Gesetze und Verordnungen, soweit sie nicht durch den Belagerungszustand selbst außer Kraft gesetzt sind, gebunden seien. Man wird im allgemeinen sagen können, daß die Wahrnehmung der vollziehenden Gewalt durch die Militärbehörde zu erheblichen Unzulänglichkeiten nicht geführt hat. Soweit Verstärkungen vorkommen, soll den dadurch Betroffenen möglichste Genugthuung gewährt werden. In einem Falle haben allerdings die Maßnahmen der Militärverwaltung zu den verschiedensten Klagen geführt. Das betrifft

die Handhabung der Zensur.

Auf einer Seite war die Meinung vertreten, daß die Einschränkung der Zensur für den ganzen Umfang des preussischen Staates durch den Kriegszustand nicht bedingt sei, man hätte volle Pressefreiheit gewähren sollen. Im übrigen war man aber in der Kommission bei allen Mitgliedern einmütig der Auffassung, daß die Zensur im Interesse der Kriegsführung für den ganzen Umfang der Monarchie zu Recht eingeführt worden sei, nämlich in bezug auf die volle Wahrung der Landesverteidigung und in bezug auf den inneren Frieden, der ja als ein wesentliches Element unserer kriegerischen Kraft angesehen wird. Aber wenn man darüber vollkommen einig war, daß nach diesen beiden Richtungen hin die Zensur mit Recht eingeführt worden ist, so war man doch auch allgemein der Ansicht, daß die Pressefreiheit über Gebühr nicht eingeschränkt werden soll.

Es ist wiederholt beklagt worden, daß die Zensur nicht gleichmäßig in allen Landesteilen gehandhabt wird, daß innerhalb desselben Korpsbezirktes das eine erlaubt und das andere verboten wird. Die Kommission forderte daher, daß die Zensur in allen Teilen des Landes nach gleichen Grundsätzen wahrgenommen werden soll; sie hat der Regierung gegenüber die Erwartung ausgesprochen, daß sie dafür Sorge, daß die Zensur von allen Kommandobehörden möglichst gleichmäßig ausgeübt wird. Meinungsverschiedenheit herrschte besonders über die Handhabung der Zensur hinsichtlich der Erörterung unserer Friedensziele. Es war in der Kommission darüber kein Zweifel, daß das deutsche Volk bezüglich der Erörterung der Friedensbedingungen

nicht mundtot

gemacht werden darf, daß ihm im Gegenteil Gelegenheit gegeben werden muß, seinen Willen und seine Meinung bei den Friedensbedingungen und für die Friedensbedingungen in die Waagschale zu werfen. Demgegenüber erregte völlige Unterdrückung jeder Erörterung positiver Friedensbedingungen und Vorschläge durch die Zensur insofern Bedenken, als man daraus die Befürchtung herleitete, daß bis zum Friedensschluß das deutsche Volk der freien Meinungsäußerung beraubt werden könnte. Es wäre das um so bedenklicher, weil dann im Auslande daraus der Schluß gezogen werden könnte, daß es die Auffassung des ganzen deutschen Volkes sei, keine positiven Friedensbedingungen zu stellen. Man könnte demnach im Auslande an unserer Kriegsbegeisterung zweifeln. Die Auffassung, daß jede Äußerung über die Kriegs- und Friedensbedingungen nur zu leicht als eine Kundgebung der Reichsregierung angesehen werden könne, ist natürlich ein Mißverständnis, wenn auch der Schein eines solchen schon vermieden werden sollte. In der Kommission ist die Erklärung entgegengenommen worden, daß die Reichsregierung grundsätzlich das Recht des deutschen Volkes anerkennt, bei den Friedensbedingungen mitzusprechen. Nicht ganz einverstanden war man mit der Bemerkung, daß demzufolge „beim Eintritt in die Friedensverhandlungen“ die freie Meinungsäußerung gestattet werden sollte. Die einen waren der Meinung, daß man jetzt schon die Erörterung völlig freigeben könne; die Rücksicht auf das Ausland dürfe uns nicht bestimmen. Man dürfe zu dem vaterländischen Takte aller Parteien das Vertrauen hegen, daß sie die Erörterung nach Form und Inhalt in einer Weise führen werden, die keinerlei Bedenken erregen. Auf der anderen Seite aber war man der Meinung, daß zwar Rücksichten auf das Ausland nicht zu nehmen seien, daß aber bei aller berechtigten Zuversicht doch die Kriegslage noch nicht so weit geklärt sei, daß man jetzt bereits ohne Bedenken die Erörterung des zu erreichenden Kriegszieles und der Friedensbedingungen zulassen könne. So verschieben aber auch die Meinungen nach dieser Richtung hin in der Kommission waren, so herrschte doch — abgesehen von dem sozialdemokratischen Mitgliede, das auf jeden Fall jetzt bereits völlige Freiheit der Meinungsäußerung verlangte — völlige Uebereinstimmung darüber, daß der Zeitpunkt des „Beginnes der Friedensverhandlungen“ für die Freigabe der freien Meinungsäußerung zu spät sei, daß vielmehr festgehalten werden müsse an dem Standpunkt des veröffentlichten Kommissionsbeschlusses: daß bezüglich der Erörterung des Friedensbedingungen

darin festzuhalten sei, daß sie so rechtzeitig frei zu geben sei, daß die öffentliche Meinung bei den Friedensverhandlungen

voll zur Geltung

gelange. In der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ ist über die Kriegsziele eine Auslassung erschienen, die dahin verstanden werden konnte, als ob die von der Kommission einmütig vertretene Auffassung von der Reichsregierung nicht völlig geteilt werde. Inzwischen ist in der heutigen Nummer der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ eine Aufklärung dahin erfolgt, daß die Reichsregierung mit der hier eben verlesenen Feststellung der Budgetkommission durchaus einverstanden ist und rechtzeitig den freien Meinungsaustrausch in bezug auf die Friedensbedingungen freigeben will. (Weisfall.) Nach der Auffassung der Kommission ist es der Wille und die Meinung des deutschen Volkes, daß die Kriegsziele und Friedensbedingungen so rechtzeitig in aller Öffentlichkeit zu erörtern sind, daß das auf die Friedensbedingungen einen entscheidenden Einfluß haben kann und wir zu einem Frieden gelangen, der im Interesse des Vaterlandes liegt. (Weisfall.)